jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/11/3 1Ob814/54

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.11.1954

Norm

GBG §3
LiegTeilG §23 ff

Rechtssatz

Wenn das Gericht der Meinung ist, daß zwei Grundstücke nicht unter einer Grundstücksnummer vereinigt werden können, obwohl dies in einem Antrag auf Abschreibung und Zuschreibung von Grundstücken beantragt wird, so bildet dies keinen Grund den Antrag in seinem ganzen Umfang abzuweisen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 814/54
  Entscheidungstext OGH 03.11.1954 1 Ob 814/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0060199

Dokumentnummer

JJR_19541103_OGH0002_0010OB00814_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at